

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

6

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1980



▲ Der Zutragebock eines Staatsanwalts am Montagmorgen



▼ Arbeitstisch eines Rechtspflegers

▲ In der Konkursabteilung



Entlastung der Gerichte

Bußgeldverfahren vereinfachen · Aus dem Gesamtvorstand · Beihilfe ·
Fahndungsdezernate · Aus der Sozialgerichtsbarkeit · Das fiel uns auf ·
Zur Lage der Finanzgerichtsbarkeit · Beurteilungsfragen · Aus der Arbeits-
gerichtsbarkeit ·

Ihr Versorgungs- Programm von der DBV.

Jeder dritte Beschäftigte im öffentlichen Dienst, jeder zweite Beamte hat eine Versorgungszusage der DBV. Vertrauen auch Sie uns Ihre Versorgung an. Krankheit, Dienst- oder Berufsunfähigkeit, Unfall oder Haftpflicht sind für Sie dann wenigstens keine Geldfrage mehr.

Wir garantieren Ihnen und Ihrer Familie finanzielle Sicherheit zu günstigen Konditionen. Mit unseren Tarifen für alle im öffentlichen Dienst. Ganz gleich, ob Arbeiter, Angestellte oder Beamte.

*Wir haben ein Herz
für den öffentlichen Dienst.
Wir von der DBV.*



Informations-Scheck für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- ☐ Informieren Sie mich über das neue DBV-Versorgungs-Programm.
- ☐ Darüber hinaus über das APK-System zum sorglosen Gesundwerden für uns im öffentlichen Dienst.
- ☐ Mich interessieren Ihre günstigen Tarife zur ☐ Haftpflichtversicherung, ☐ Unfallversicherung, ☐ Hausratversicherung, ☐ Autoversicherung, ☐ Dienst-/Berufsunfähigkeits-Versicherung.
- ☐ Überraschen Sie mich mit Ihrem Kontaktgeschenk.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ/Ort	
Telefon	Dienstbezeichnung/Beruf	

DBV Die Versicherung
für den öffentlichen Dienst

Deutsche Beamten-Versicherung · Unternehmen der DBV-PARTNER-Gruppe
Frankfurter Straße 50 · 6200 Wiesbaden

Inhalt:

Kommentar:
Die Zeit ist reif
Seite 3

Aus der Arbeit des Gesamtvorstands
Seite 4

Leonardy neuer Bundesvorsitzender
Seite 4

Bußgeldverfahren vereinfachen
Seite 4

In angemessener Zeit
Seite 5

Beihilfe
Ein Urteil des OVG
Seite 6

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 7

Fahndungsdezernate
Seite 7

„hbsprechung
Seite 8

Landesvertreterversammlung 1981
Seite 8

Zur Lage der Finanzgerichtsbarkeit
Seite 9

Das fiel uns auf!
Seite 10

Handbuch der Justiz
Seite 12

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 12

Nochmals: Beurteilungsfragen
Aus einem OVG-Urteil
Seite 13

Leserbrief
Zum Problemkreis „Beurteilungen“
Seite 14

merkungen zum Leserbrief
Seite 15

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber
(StAin); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Freil (ROLG);
Rainer Voss (RLG) (verantwortlich)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78.
Anzeigentarif Nr. 1 vom 1. Februar 1980

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Rainer Voss, Mozartstraße 13, 4000 Düsseldorf

Die Zeit ist reif

Von Rainer Voss

Die Zeiten, in denen bei uns aus dem Vollen geschöpft werden konnte, sind vorbei. Die Staatsverschuldung ist, nicht zuletzt durch den letzten **Wahlkampf** und die Bonner Koalitionsverhandlungen, jedem Bürger bewußt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Weigerung des Finanzministers, neue Stellen im Justizbereich zu schaffen, allzu verständlich. Ja, man mußte ihn möglicherweise schelten, wenn er anders handeln würde.

Aber... wie soll es in unserem Bereich in Zukunft weitergehen? Auch der Deutsche Richtertag will die Zahl der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland nicht ständig erweitern. Nur, wie soll dem Bürger bei weiterhin wachsenden Gerichtseingängen noch das Recht gewährt werden, das ihm der Gesetzgeber gegeben hat, gibt und möglicherweise noch geben wird. Jedes neue Gesetz beinhaltet neue Konfliktstoffe, die zusätzlich auf die Justiz zukommen. Unser Rechtsmittelsystem, ausgeklügelt bis ins letzte und oft ebenso strapaziert, soll sogar durch die Anhörungsrüge erweitert werden. Sind die Worte, die der Präsident des Bundesverfassungsgerichts auf dem Deutschen Richtertag gesagt hat, schon vergessen? Er hat davon gesprochen, daß die Rechtsgewährung längst ein knappes Gut geworden sei und wir uns im kommenden Jahrzehnt mit dem Gedanken vertraut machen müßten, daß wir neben den bisherigen Leitprinzipien größtmöglicher Gerechtigkeit und Rechtssicherheit vielleicht den Rechtsstaatsgedanken mit einem unumgänglichen dritten Element, nämlich dem Prinzip einer möglichst gerechten Zuteilung der nicht unbegrenzten Rechtsfindungsressourcen befrachten müssen. Es ist in der Tat an der Zeit, sich unter diesem Gesichtspunkt nicht nur Gedanken über die künftige Rechtsgewährung zu machen, sondern mit aller Kraft an die Bewältigung dieses Problemkreises zu gehen.

Es wird mit Sicherheit weder ein einfacher noch ein konfliktloser Weg sein. Das bedeutet aber auch, daß es ein langer Weg sein wird; darum muß ein Anfang gesetzt werden, damit nicht eines Tages die durch das Grundgesetz festgelegte Rechtsgewährung weitgehend zu einer Farce wird, weil überlastete und entmutigte Richter und Staatsanwälte bei immer neuen Aufträgen des Gesetzgebers nicht mehr in der Lage sein werden, Recht zu gewähren, sondern nur noch Rechtsfälle im Akkord zu bearbeiten, sprich eine Instanz weiter befördern.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, Abhilfe zu schaffen. Aber nicht dadurch, daß er weitere Gesetze schafft, die neuen Konfliktstoff bieten, sondern dadurch, daß er die bestehenden Gesetze insbesondere die Verfahrensordnungen darauf untersucht, was vereinfacht und was evtl. entfallen kann, wobei sich auch die Rechtsmittel eine kritische Überprüfung gefallen lassen müssen und nicht als „heilige Kühe“ betrachtet werden dürfen.

Gewiß kein populäres Vorhaben! Und doch sollte es zu Beginn einer Legislaturperiode angepaßt werden. Auch die namhaften Kritiker derartiger Vorstellungen können sich der Tatsache nicht verschließen, daß bedeutend mehr Richter und Staatsanwälte weder erwünscht noch bezahlbar sind. Sie müssen sich auch einen Blick über die Grenzen gefallen lassen, wo für vergleichbare Bürgerzahlen weit weniger Richter und Staatsanwälte das auch diesen Bürgern garantierte Recht gewähren, ohne daß diese Staaten in den Ruf geraten, keine Rechtsstaaten zu sein.

Der Beginn könnte beim OWi-Verfahren gemacht werden, wie dies der Deutsche Richtertag aufgezeigt und jüngst Justizminister Donnepp dankenswerter Weise in die Debatte gebracht hat. Aber nicht nur hier bieten sich Ansätze und sind Korrekturen nötig. Vieles, was uns unabdingbar erscheint, könnte sich bei näherem Hinsehen als durchaus vereinfachungsfähig und unter Umständen auch als überflüssig erweisen. Die Möglichkeiten aufzuzählen ist hier nicht der Platz. Die Zeit, über diese Probleme nicht nur nachzudenken, sondern sie zu lösen, ist gekommen. Fehlt es hierzu am politischen Mut?

AUS DER ARBEIT DES GESAMTVORSTANDS

Am 23./24. Oktober 1980 fand in Paderborn eine zweitägige Sitzung des Gesamtvorstandes statt, bei der u. a. die Personalsituation und Arbeitsbelastung, Staatsanwaltschaftsfragen und die Anhörungsrüge erörtert wurden.

Kühne hatte zu Beginn der Sitzung mitgeteilt, daß der Landesverband wegen der angestiegenen Eingänge im 1. Halbjahr 1980 200 zusätzliche Stellen für Richter und Staatsanwälte gefordert habe und daß das Justizministerium sich für entsprechende Stellenvermehrungen eingesetzt habe. Im Kabinett für 1981 würden aber wegen der angespannten Haushaltslage keine zusätzlichen Stellen bewilligt werden.

Bei der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurde erörtert, ob es nicht andere Möglichkeiten gebe, den steigenden Arbeitsanfall zu bewältigen. Reineke (Paderborn) meinte in einem umstrittenen Beitrag, daß auch nach geltendem Recht die Arbeit häufig rationaler gestaltet werden könne und daß bei richtiger Anwendung der Vereinfachungsnovelle eine Arbeitserleichterung — z. B. durch richtige Vorbereitung des Haupttermins — erreicht werden könne. Er meinte, die Richter legten nach wie vor zu großen Wert auf besonders gut formulierte Urteile, was nicht unbedingt ein Zeichen guter richterlicher Arbeit sei. Daran entzündete sich die Frage, ob die Vereinfachungsnovelle nicht nach wie vor auf den Widerstand vor allem der Vorsitzenden Richter am Landgericht stößt, die nach Meinung einzelner Kollegen weder „willens noch in der Lage seien“, einen Haupttermin durchzuführen, noch selbst ein Dezernat zu übernehmen. Dabei wurde von Kühne mitgeteilt, daß vom Justizministerium bereits mehrfach in Aussicht gestellt worden sei, daß mehr Beförderungsstellen für Vorsitzende Richter am Landgericht bewilligt werden könnten und würden, wenn alle Vorsitzenden bereit seien, selbst ein Dezernat zu übernehmen. Dagegen brachte van den Hövel (Bochum) vor, daß die Kammern, die das Einzelrichterprinzip durchführten, überwiegend deutlich höhere Bestände und längere Bearbeitungszeiten aufwiesen als andere Kammern. Dem stimmten mehrere Kammervorsitzende zu.

Voss (Düsseldorf) meinte zur Arbeitsbelastung, daß im Bundesjustizministerium immer geltend gemacht werde, daß die Dauer der Prozesse trotz steigender Eingänge in den letzten Jahren zurückgegangen sei. Daran knüpfte er die Befürchtung, daß die damit ver-

bundene gestiegene Arbeitsbelastung der Richter dazu führen könne, daß der Pensenschlüssel nicht mehr angewendet werde und zusätzliche Stellen allein deshalb nicht mehr bewilligt werden würden, weil die anfallende Arbeit bereits mit den vorhandenen Kräften erledigt werde. Pelz (Hamm) wies deshalb auch mit Nachdruck darauf hin, daß alle Kollegen sich bewußt sein müßten, nur so viel Sachen zu erledigen, wie ordnungsgemäß bearbeitet werden könnten.

Alle Anwesenden waren darüber einig, daß Qualität nicht durch Quantität ersetzt werden kann und daß nun endgültig der Zeitpunkt erreicht ist, in dem wir überlegen müssen, wie wir dem steigenden Geschäftsanfall begegnen können. Da auch die Zahl der Richter — selbst bei besserer Haushaltslage — nicht beliebig vermehrbar ist, müssen wir uns Gedanken machen, wie unsere Arbeit — bei gleich hoher Qualität der Rechtsprechung — vereinfacht und erleichtert werden kann.

Es sind deshalb zwei Arbeitsgruppen gebildet worden, die die Möglichkeiten von Arbeitserleichterungen — zunächst im Rahmen des geltenden Rechts — prüfen sollen.

Ihre Mitglieder sind:

Arbeitsgruppe für Zivilrecht: Reineke (LG Paderborn), Brandis (AG Herford) und Pelz (OLG Hamm).

Arbeitsgruppe für Strafrecht: Birmanns (AG Aachen), Volkmer (AG Düsseldorf) und Janzen (StA Aachen).

Die bevorstehenden Wahlen der Personalräte bei den Staatsanwaltschaften 1981 wurden eingehend erörtert, dabei wurde diskutiert, ob eine Landesliste des Landesverbandes des Deutschen Richterbundes für die Wahl zum Hauptpersonalrat aufgestellt werden soll. Es bestand Einigkeit darüber, daß die damit ver-

bundenen Probleme in den Bezirksgruppen erneut besprochen und auf der Landesvertreterversammlung abschließend diskutiert werden sollen.

Zur Anhörungsrüge wurde nach Diskussion bei einer Gegenstimme beschlossen, daß der Geschäftsführende Vorstand sich gegenüber dem Bundesverband und den zuständigen Gremien des Landes weiter gegen ihre Einführung wenden soll.

Leonardy neuer Bundesvorsitzender

Die außerordentliche Bundesvertreterversammlung wählte am 8. November 1980 in Bonn Helmut Leonardy (Vizepräsident des OLG Saarbrücken) zum neuen Bundesvorsitzenden. Er tritt damit die Nachfolge des am 17. September 1980 verstorbenen Dr. Leo Witte an.

Gleichzeitig wurden Joachim Müller-Webers (Vorsitzender Richter am Kammergericht in Berlin) und Rainer Voss (Richter am Landgericht in Düsseldorf) zu Stellvertretern gewählt.

Nun noch ein Aufruf:

Die Familiengerichts-Pensen-Kommission des Landesverbandes hat einen Fragebogen entworfen, der allen Familienrichtern bei den Amtsgerichten des Landes zugeleitet werden soll. Wir bitten unsere Kollegen bei den Familiengerichten dringend, uns bei der Ermittlung des Pensenschlüssels für Familienrichter zu helfen und die Fragebogen auszufüllen und an uns bzw. Ihren Bezirksgruppenvorsitzenden zurückzusenden. Diese für uns so wichtige Frage darf nicht allein der Verwaltung überlassen bleiben. A nur durch Ihre Mitarbeit geben Sie uns die Möglichkeit, Gegenvorstellungen zu entwickeln, um dadurch einen sachgerechten Pensenschlüssel gemeinsam mit dem Justizministerium zu erarbeiten.

Bußgeldverfahren vereinfachen

Justizminister Inge Donnepp fordert gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte in Bußgeldverfahren

Die Belastung der Amtsgerichte durch Bußgeldverfahren hat in den letzten Jahren derart zugenommen, daß nur noch gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte beitragen können. Während im Jahre 1973 rund 98 000 Bußgeldsachen von den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen erledigt wurden, waren es im Jahre 1979

schon rund 170 000. Hinzu kamen im vergangenen Jahr fast 79 000 Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft, die im Bußgeldverfahren ebenfalls von den Amtsgerichten zu bearbeiten sind.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat schon im Jahre 1977 dem Bundesminister der Justiz und den Landesjustizverwaltungen vorge-

schlagen, die bei den Bußgeldverfahren auftretenden Probleme mündlich zu erörtern und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Auf diese Initiative hin haben inzwischen drei Arbeitstagungen stattgefunden, an denen neben Vertretern des Bundesministers der Justiz und der Landesjustizverwaltungen auch Vertreter des Bundesinnenministeriums, des Bundesverkehrsministeriums und einiger Innen- und Verkehrsverwaltungen der Länder teilgenommen haben. Bei diesen Besprechungen sind neben Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechts auch Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes erörtert worden, da von den Bußgeldverfahren mindestens 70 % Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften zum Gegenstand haben.

Besonderes Augenmerk wurde den sog. „Kennzeichen-Anzeigen“ gewidmet. Als verkehrsrechtliche Lösung wurde er-
gen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrtenbuchauflage wesentlich zu erleichtern. Die Mißstände bei den Kennzeichen-Anzeigen lassen sich nämlich nur dann ausräumen, wenn der Halter eines Kraftfahrzeuges in diesen Fällen zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Fahrers verpflichtet wird und er mit Auflagen zu rechnen hat, falls er dieser Pflicht nicht nachkommt. In diesem Zusammenhang wurde erwartet, daß die Furcht vor der Fahrtenbuchauflage die raffinierten Täter, die sich heute damit herauswinden, daß sie angeben, sie hätten das von der Kennzeichen-Anzeige betroffene Fahrzeug nicht ge-

steuert, von der Einlegung eines Einspruchs abhalten sollte.

Zusätzlich wurde diskutiert, eine Regelung dahin zu treffen, daß dem Halter eines Kraftfahrzeuges die Kosten des Bußgeldverfahrens auferlegt werden können, wenn der Kraftfahrzeugführer nicht ermittelt werden kann und das Verfahren aus diesem Grund eingestellt werden muß. Von diesen Maßnahmen würde eine drastische Abnahme der Zahl der gerichtlichen Bußgeldverfahren erhofft. Die Justizverwaltungen waren der Auffassung, daß gegen die entsprechenden Gesetzesänderungen verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden könnten. Der Gesetzgeber hat zwischen der Forderung nach Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege und der Forderung nach einer die Verteidigungsmöglichkeiten optimal berücksichtigenden Verfahrensgestaltung abzuwägen und innerhalb eines gewissen Beurteilungsspielraums über den Vorrang eines der beiden Prinzipien zu entscheiden. Der Beurteilungsspielraum würde nicht überschritten, wenn sich der Gesetzgeber zur Einführung der dargestellten Mitwirkungspflicht des Kraftfahrzeughalters entschloße.

Justizminister Inge Donnepp: „Ich werde alle rechtsstaatlich zulässigen Bestrebungen unterstützen, durch die die Bußgeldverfahren, insbesondere wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, vereinfacht und gestrafft werden, damit die Gerichte entlastet werden können.“

Freiheitsberaubung vertraut machen. (Oder sollte man das allen Beteiligten raten?) Gerichte sollten allmählich ihre Fristenkalender bis 1984 durchstöbert haben, um die Verfahren von Berlin nach Kleve und von Peine nach Regensburg abzugeben. Der § 46 FGG ermöglicht es immerhin. Sie können natürlich auch Dienstreisen an den Ort der Unterbringung unternehmen. Die Amtsgerichte im Bundesgebiet haben inzwischen bald alle die Genehmigung für die Vornahme der Amtshandlung erteilt.

Ergebnis C: Der vorsichtige Richter, der eine Unterbringungsfrist von 3 Monaten verfügt hat, weil er an einen Platz im Pflegeheim für den betagten Herrn X oder die harmlos erkrankte Frau Y geglaubt hat, sieht Herrn X oder Frau Y in 3 Monaten wieder. Ein neues Verfahren mit allem drum und dran nimmt seinen Lauf. Neuer Antrag, neue Anhörung, neuer Beschluß, das ist der Preis der Rechtsstaatlichkeit auch bei Fällen, die der Richter mangels positiver Prognose auf 1981 oder 1983 befristet hatte. Er hat sie viel früher auf dem Tisch, zusammen mit den übernommenen Verfahren aus den Orten, die zu weit für eine Dienstreise an das Krankenhaus seines Bezirkes liegen. Dem Bundesgesetzgeber entstehen keine Mehrkosten. Der Gesetzentwurf wurde daher auch mit dem Vermerk: „Kosten: keine“ versehen.

Der Leser wird vorschlagen: Da müssen eben mehr Richter eingestellt werden! Antwort: In NRW fehlen bereits 725 Richter und Staatsanwälte. Es werden zwar mehr Gesetze in Zukunft erwartet, aber das Heilmittel kann nicht in beliebiger Vermehrung der Richterstellen gesucht werden.

Der Richter wird erwarten: Da ist bestimmt der Pensenschlüssel geändert worden! Antwort: Die FGG-Kommission hat das Problem zwar gesehen, es soll aber erst eine angemessene Zeit vergehen, in der Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gemacht werden. Bis dahin bleibt es beim bestehenden Pensenschlüssel.

Die Justizverwaltung wird vorschlagen: Das kann man doch in der Geschäftsverteilung berücksichtigen! Antwort: Wenn wir vom Pensenschlüssel in einem Fall abweichen, gibt es in den Forderungen der Kollegen nach individueller Berücksichtigung kein Halten mehr.

Ergebnis D: Der nach § 1631 b BGB i. V. m. §§ 64 a—i FGG Untergebrachte hat jetzt klare und begrenzte Fristen für die Überprüfung seiner Freiheitsentziehung. Der Vormundschaftsrichter ist für die Überprüfung seiner Freizeitentziehung auf eine angemessene Zeit verwiesen. Besteht für beide Hoffnung?

In angemessener Zeit oder Das Prinzip Hoffnung

Vormundschaftsrichter, Krankenhäuser, Jugendämter und soziale Verbände haben sich daran gewöhnen müssen, daß es ihn nicht mehr gibt: den § 1800 Abs. 2 BGB. Wie es sich für eine fortschrittliche Gesetzgebung gehört, bekommt er, wie ein altes Waschmittel mit einem Defizit an Erinnerungswerbung, einen neuen Aufkleber: Er heißt jetzt (seit dem 1. Januar 1980) § 1631 b BGB. Darüber könnte man zur Tagesordnung übergehen, wenn er nicht eine Reihe von Hilfstruppen bekommen hätte, die es in sich haben: die §§ 64 a—i FGG.

Danach müssen Mündel, Pflegebefohlene und Minderjährige, für die Antrag auf Genehmigung der Unterbringung auf einer geschlossenen Abteilung eines in der Regel psychiatrischen Krankenhauses gestellt worden ist, in jedem Falle persönlich und vom entscheidenden Gericht angehört werden, bei länger dauern-

der Unterbringung spätestens wieder in einem Jahr, bei Vorliegen einer Geisteskrankheit spätestens in zwei Jahren. Der die Unterbringung genehmigende Beschluß ist befristet. Nach Ablauf der Frist gilt das Verfahren wie zu Beginn.

Ergebnis A: Das Verfahren ist rechtsstaatlicher geworden. Anhörungen im Wege der Rechtshilfe sind nicht mehr zulässig. Niemand wird mehr auf unbestimmte Zeit untergebracht. Der persönliche Eindruck des entscheidenden Richters ist gewährleistet. Auch Eltern unterliegen der gerichtlichen Kontrolle freiheitsentziehender Maßnahmen im Rahmen ihres Sorgerechts. Es gibt keine Überprüfungsfristen nach dem Ermessen des Gerichts mehr, die ein bzw. zwei Jahre überschreiten.

Ergebnis B: Eltern, die die neuen Vorschriften noch nicht kennen, sollten sich wenigstens mit den Vorschriften über die

Beihilfe

Ein Urteil des OVG

Die Entwicklung der zahnärztlichen Prothetik hat in den letzten Jahren ganz erhebliche Fortschritte gemacht. Noch erheblicher sind aber die Kosten, die derjenige aufwenden muß, der diese Fortschritte für sich oder seine Angehörigen nutzen will. Rechnungen über 10 000,— DM oder gar 20 000,— DM für eine größere zahnprothetische Behandlung sind keine Seltenheit.

Wer nun glaubt, daß er wie bei „normalen“ Zahnarztrechnungen 80 % der Kosten als Beihilfe ersetzt erhält, täuscht sich. Denn nach der Beihilfe-VO ist der oft größte Teil dieser Aufwendungen, die Material- und Laborkosten, gar nicht beihilfefähig.

Das wollte ein Kollege nicht einsehen, der auf eine Rechnung von rund 20 000,— DM nur etwa 7500,— DM Beihilfe erhielt. Seine Klage vor dem Verwaltungsgericht, mit der er geltend macht, die Regelung der Beihilfe-VO sei mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht vereinbar, hatte zunächst Erfolg. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, die Anwendung der Beihilfe-VO auf einen derartigen Fall führe zu einer mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr zu vereinbarenden, unzumutbaren Eigenbelastung.

Dieser Auffassung hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW leider nicht angeschlossen (Urteil vom 8. Juli 1980 — 6 A 1590/78). Es hat gemeint, der Ausschlußcharakter der einschlägigen Vorschriften der Beihilfe-VO verletze die Fürsorgepflicht des Dienstherrn jedenfalls nicht in ihrem Wesenskern.

Das OVG stellt darauf ab, daß die Dienstbezüge „zunächst und grundsätzlich“ dazu bestimmt sind, den Lebensbedarf des Beamten und seiner Familie zu sichern. Die Beihilfe sei nur subsidiär und grundsätzlich nur als Ergänzung einer in erster Linie dem Beamten obliegenden Selbstversorgung gegenüber den Wechselfällen des Lebens gedacht. Entscheidend sei deshalb nicht, ob die vom (Beihilfe-)Verordnungsgeber gewählte Lösung zweckmäßig oder befriedigend, sondern ob die Fürsorgepflicht durch die Regelung in ihrem Wesenskern verletzt sei.

Dem Kläger wird vorgehalten, nicht versucht zu haben, einen Kostenvorschlag zu bekommen, den er der Beihilfestelle zur Prüfung hätte vorlegen können und müssen, um dann in Verhandlungen mit dem behandelnden Zahnarzt eine Herabsetzung der Aufwendungen zu erreichen. Der Kläger habe auch, so wird weiter ausgeführt, das Risiko unverhältnismäßig hoher Zahnarztrechnungen durch Abschluß entsprechender Versicherungsverträge mindern müssen. Das sei auch deshalb notwendig, weil der Verordnungsgeber bei der Ausgestaltung des Beihilferechts den Gesichtspunkt einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten habe. Schließlich sei es ihm auch nicht verwehrt, gerade bei zahnprothetischen Leistungen in Rechnung zu stellen, daß derartige Behandlungen auch von kosmetischen Gesichtspunkten bestimmt und damit verteuert würden.

Das Urteil läßt die — wohl verständliche — Tendenz erkennen, den Staat nicht für die teilweise unverhältnismäßige Einnahmesteigerung der Zahnärzte und Zahntechniker aufkommen zu lassen. Leider spart der Staat aber zu Lasten derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die eine aufwendige zahnprothetische Behandlung bezahlen müssen. Denn ein Zahnarzt dürfte nur in seltenen Fällen zu Verhandlungen über die Höhe seines Honorars bereit sein. Der Abschluß einer Versicherung, die derartige Kosten übernimmt, dürfte für junge Kollegen schwierig, für ältere fast unmöglich, in jedem Fall aber kaum zu bezahlen sein.

Den betroffenen Kolleginnen und Kollegen kann, solange die einschlägigen Vorschriften der Beihilfe-VO nicht verbessert worden sind, nur geraten werden, doch einmal zu versuchen, in Verhandlungen mit dem Zahnarzt unter Hinweis auf die Beihilfe-VO eine Reduzierung der Kosten zu erreichen. Vor allem aber sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einen zinslosen Gehaltsvorschuß bis zur Höhe von 5000,— DM zu beantragen, der in solchen Fällen noch regelmäßig gewährt wird.

Bargeld-Informationen zu Sonderkonditionen

für alle Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes
(Tilgung über Kapitalversicherung)

Wir vermitteln **Sonderdarlehen** mit Laufz. v. 10 bis 20 Jahren.

Unser **Angebot** bietet folgende **Vorteile**:

- Lange Laufzeiten = geringe monatliche Belastung
- **Garantiert fester Zinssatz, zur Zeit einschl. Gebühren 8,19 %** effektiver Jahreszins (Stand Juli 1980)
- **Hohe steuerliche Vorteile und Gewinnbeteiligung**
- **Absicherung des Todesfalles und der Berufsunfähigkeit**, zum Teil mit **Rentenzahlungen**
- **Günstige Hypothekenvermittlungen**
- **Zusatzdarlehen**

Beispielrechnung

Eintrittsalter 30 Jahre, Laufzeit 20 Jahre

Darlehensbetrag 50 000,— DM, monatl. Beitrag einschl. Zins u. Tilgung **522,— DM** (monatl. Zins u. Versicherungsbeitrag)

- **Beratungsservice** im gesamt. Bundesgebiet (auf Wunsch)

Vermittlung und Beratung durch

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim

Telefon (0 93 41) 40 44 und 40 45

COUPON

Name	Vorname
Beruf/Dienstgrad	Geb.-Datum
Wohnort	Straße
Vorname der Ehefrau	Geb.-Datum
Kinderzahl	Telefon
Restschuld in Höhe von DM.....	davon bitte Kreditunterl. befüg.
Kreditwunsch	gewünschte Rate
Erbitte Beratungsbesuch am	

Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

Ergebnis der Umfrage zum Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung

Der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V. hat unter seinen Mitgliedern eine Umfrage zu dem nunmehr vorliegenden überarbeiteten Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (VwPO), der für die Sozialgerichtsbarkeit bedeutsame Änderungen mit sich bringt, durchgeführt.

An der Befragung haben sich insgesamt 82 Kolleginnen und Kollegen beteiligt. Die geplante Einführung der „Langen Richterbank“ — die Kammern der Sozialgerichte sollen zukünftig wie die Verwaltungsgerichte einheitlich aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern bestehen — hielten 15 Kolleginnen und Kollegen für notwendig, während 63 dieser Regelung widersprachen.

24 Mitglieder erwarten vorbehaltlos von der Einführung der „Langen Richterbank“ eine Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung, 17 schließen in manchen Fällen eine solche nicht aus, während 37 Kolleginnen und Kollegen diese Erwartung nicht teilen.

Dagegen ist sich die überwiegende Mehrheit der Befragten darin einig, daß

durch die beabsichtigte Neuregelung eine Beschleunigung des Verfahrens nicht erreicht wird, nur 7 Befragte erhoffen eine Verfahrensbeschleunigung oder zumindest eine gleichbleibende Dauer.

Wertvolle Hinweise und Argumentationshilfen gaben die beteiligten Mitglieder zur Frage der zu erwartenden Auswirkungen auf die Tätigkeit des einzelnen Richters auch unter Berücksichtigung der einzelnen Fachsparten. Der herzliche Dank des geschäftsführenden Vorstandes gilt allen denen, die sich mit Engagement an der Umfrage beteiligt haben.

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Sozialrichter am 18. September ist auch auf Vorschlag des Richtervereins hin eine entsprechende Umfrage in den anderen Bundesländern beschlossen worden. Das Umfrageergebnis wird Ende November 1980 dem vom Deutschen Richterbund eingesetzten Kommission zugeleitet werden, die die gegenüber der Bundesregierung abzugebende Stellungnahme erarbeiten wird. In Anbetracht des eindeutigen Ergebnisses der Umfrage wird eine klare Aussage des Deutschen Richterbundes erwartet.

Fahndungsdezernate

Das Sonderdezernat für Fahndung bei der Staatsanwaltschaft

Auf Veranlassung des Justizministers NRW wurden zum Jahresbeginn 1979 bei den Staatsanwaltschaften Krefeld, Münster und Bochum Sonderdezernate für Fahndung eingerichtet.

Grund bot die zur Zeit auf ministerieller Ebene erörterte Frage, ob und wie die Staatsanwaltschaft ihrer auch für den Bereich der Fahndung geltenden Befugnis zur Leitung des Verfahrens gerecht werden und insbesondere Zugriff auf das sich selbständig entwickelnde Fahndungssystem der Polizei bekommen könne. Soweit bekannt, ist lediglich der Staatsanwaltschaft Frankfurt die Möglichkeit zu unmittelbaren Anfragen über Fahndungen bei der Computerstelle der Polizei eingeräumt worden. Die hierbei zunächst gewonnenen Erfahrungen sind negativ, weil die Staatsanwaltschaft auf die Anknüpfung nicht vorbereitet war und die Dienste des Polizeicomputers

sehr wenig in Anspruch nahm. Allen anderen Staatsanwaltschaften steht zur Kontrolle über Ausschreibungen nur das Deutsche Fahndungsbuch zur Verfügung, von dem feststeht, daß es als Fahndungsinstrument untauglich ist und voll hinter der Computerfahndung der Polizei im sogenannten Inpol-System zurücktritt.

Ziel der eingerichteten Fahndungsdezernate konnte nach allem nicht sein, ein Konkurrenzunternehmen zum Inpol-System aufzubauen. Bei den gegebenen geringen Möglichkeiten, insbesondere dem Fehlen technischer Hilfsmittel, stand vielmehr neben der Prüfung des Bedürfnisses und der Vorbereitung einer Ankoppelung an das polizeiliche Fahndungssystem im Vordergrund das Bestreben, weitere Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Gestalt ein Fahndungsprogramm bei voller Berücksichtigung der staatsanwaltlichen Aufgaben erhal-

ten müsse. Als Nahziel hatte man außerdem die Koordinierung aller laufenden Fahndungsmaßnahmen gegen denselben Täter innerhalb einer Behörde im Auge.

Die Einrichtung der Fahndungsdezernate war als Modellversuch gedacht. Es sollte aus der Arbeit der verschiedenen Fahndungsdezernate ein breites Spektrum an Erfahrungen dadurch ermöglicht werden, daß die Bestimmung von Einzelheiten unterblieb. Damit war den Behördenleitern weitgehende Freiheit eingeräumt, die Fahndungsdezernate nach ihren Erwartungen und Erkenntnissen zu gestalten. Sie bestimmten jeweils einen Staatsanwalt zum Dezernenten für Fahndungsfragen, der auch der Polizei als Ansprechpartner in diesem Bereich zur Verfügung stehen sollte, und gaben ihm jeweils mindestens einen mittleren Beamten für die Abwicklung der anfallenden technischen Angelegenheiten an die Hand. Weitere wesentliche Gemeinsamkeiten in der Arbeit der Fahndungsdezernate scheinen nicht gegeben zu sein; die Methoden der Fahndung sind in den einzelnen Häusern unterschiedlich.

Während unsere Redaktion nähere Angaben über die Arbeit und die Erfolge der Fahndungsdezernate Münster und Bochum nicht erhalten konnte, war Leitender Oberstaatsanwalt Gabriel in Krefeld so freundlich, unserem Redaktionsmitglied Engshuber den Aufbau und die technische Abwicklung des in seinem Hause eingerichteten Fahndungsinstruments ausführlich zu beschreiben.

Beispiel Krefeld

Leitender Oberstaatsanwalt Gabriel nahm die Leitung des Fahndungsdezernats für das erste Jahr seines Bestehens selbst in die Hand. Er schuf ein überaus wirksames System, indem er die Fahndung unter voller Betonung des derzeit zu verwirklichenden Nahziels der innerbehördlichen Koordination aufzog:

Die Fahndungskartei

Er richtete zunächst eine Fahndungskartei ein, in der eine Sachbearbeiterin auf bewußt nicht formularmäßig gestalteten Karteikarten die gegen dieselbe Person bestehenden Fahndungsmaßnahmen aus dem Hause festhält. Der Sachbearbeiterin der Fahndungskartei werden gemäß Hausverfügung alle Verfahren mit Fahndungsmaßnahmen unter Kenntlichmachung der Blattzahl auf dem Aktendeckel vorgelegt. Die Sachbearbeiterin trägt daraufhin die angeordnete Fahndungsmaßnahme, Tag der Anordnung, Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Aliasnamen, Geburtsnamen, Staatsangehörigkeit und letzte bekannte Anschrift des Gesuchten samt Aktenzeichen der Ermittlungs- oder Strafsache

sowie etwa verfügte weitere Angaben ein.

Sie verwendet dabei für Fahndungen aufgrund Haftbefehls nach §§ 112 ff. StPO rote, für solche nach §§ 453 c, 457 StPO blaue Karteikarten und heftet die Haftbefehle jeweils den Karteikarten an. Suchvermerke zur Strafverfolgung werden auf gelben und solche zur Strafvollstreckung auf grünen Karteikarten verzeichnet, so daß jeder auf den ersten Blick über die angeordnete Fahndungsmaßnahme orientiert ist.

Für jeden Beschuldigten beziehungsweise Verurteilten wird in Krefeld nur eine Karteikarte angelegt, die die Aktenzeichen aller Verfahren mit Fahndungsmaßnahmen trägt. Gefahndet wird immer nur aus einer Akte, grundsätzlich dem Verfahren mit dem schwersten Tatvorwurf beziehungsweise der Verurteilung zu der schwersten Strafe. Dem Fahndungsdezernenten obliegt es, hier in Zweifelsfällen eine Einigung der verschiedenen zuständigen Dezernenten untereinander herbeizuführen. Bestehen in mehreren gleichrangigen Verfahren Suchvermerke, so wird gleichfalls von der Sachbearbeiterin der Dezernent für Fahndung eingeschaltet, der zu prüfen hat, ob durch Verbindung der Verfahren oder durch gemeinsame Bearbeitung der Verfahren in einem Dezernat die Voraussetzungen eines anschließend zu erwirkenden Haftbefehls herbeigeführt werden können. Auch hierbei soll der Fahndungsdezernent zwischen den zuständigen Staatsanwälten vermitteln.

Die Arbeit mit der Fahndungskartei

Die Tatsache, daß nur aus einer Akte gefahndet wird, hat für die verschiedenen Bearbeiter der anderen Verfahren die überaus arbeitssparende Folge, daß sie auf die Überwachung der Fahndung verzichten und sich darauf beschränken können, eine Wiedervorlagefrist zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Verjährung zu verfügen. Eine etwa bekannt werdende Anschrift wird ihnen von der Sachbearbeiterin der Fahndungskartei mitgeteilt, die sie auch über schwerere Fahndungsmaßnahmen in anderen Sachen unterrichtet. Für die Fahndungskartei werden dabei alle innerbehördlichen Erkenntnisse genutzt. So werden von der Fahndungssachbearbeiterin bekannte Anschriften aus früheren Verfahren festgehalten und Neueingänge sowie bereits abgelegte Karteikarten ausgewertet, um fahndungsmäßig einen effektiven Karteistand zu erreichen. Um Lücken im Fahndungssystem zu vermeiden, übernimmt die Staatsanwaltschaft auch die Fahndung in angeklagten Sachen nach vorläufiger Einstellung durch das Gericht.

Nach Ablauf von jeweils sechs Monaten kontrolliert die Fahndungssachbear-

beiterin den Erfolg der Fahndung und gibt gegebenenfalls unter Einschaltung des Fahndungsdezernenten Anregungen für eine andere Fahndungsart.

Den Dezernenten des Bereitschaftsdienstes an den Wochenenden ist die Fahndungskartei zugänglich. Sie sind gehalten, sich vor Entlassung eines Festgenommenen in der Kartei über bestehende Suchvermerke oder Haftbefehle zu informieren, so daß sie auch in Hinblick auf diese Verfahren das Erforderliche veranlassen können. Da der jeweilige Haftbefehl sich bei der Karteikarte befindet, ist ein umständliches Herausziehen des letzten erspart.

Der Erfolg der Fahndungskartei

Dabei sind insbesondere die Suchvermerke zur Strafvollstreckung von Bedeutung, da nach § 34 Abs. IV der Strafvollstreckungsordnung „Art und Umfang von Fahndungsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der verhängten Strafe“ stehen sollen mit der Folge, daß das Gesetz weiter bestimmt, daß bei geringen Freiheitsstrafen in der Regel von einer Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch (und damit auch von einer Einspeicherung im Inpol-System) abgesehen werden solle. Hier sind mit Hilfe der Fahndungskartei ausgezeichnete Erfolge erzielt worden: Von 116 Gesuchten konnten 69 ermittelt werden, das entspricht einer Erfolgsquote von 60 %.

Dabei ist besonders hervorzuheben, daß dieser Bereich — wie bereits erwähnt — von der polizeilichen Fahndung überhaupt nicht abgedeckt wird.

Durch Suchvermerke im Ermittlungsverfahren konnten mit Hilfe der Kartei 30 % der Gesuchten ermittelt und die Verfahren gegen sie fortgesetzt werden. Durch Haftbefehl gesuchte Personen konnten zu ca. 50 % aufgegriffen werden. Die Prozentzahlen sind dabei im Verhältnis zu den ausgeschriebenen Personen errechnet; würde man die Zahl der mit Hilfe der Kartei nach Feststellung der Person abgeschlossenen Verfahren zugrunde legen, wäre die Erfolgsquote weit höher.

Abgesehen von diesen meßbaren Erfolgen läßt insbesondere die für die Dezernenten erreichte Arbeitserleichterung die Einrichtung von Fahndungs-

karteien nach dem Krefelder Muster bei weiteren Staatsanwaltschaften begrüßenswert erscheinen. Neben dem Ärger, der daraus erwächst, daß ein Staatsanwalt einen Delinquenten vergeblich sucht, den sein Kollege vom Nebenzimmer soeben noch in der Hauptverhandlung gesehen hat, weiß jeder Staatsanwalt, daß die Überprüfung mitgeteilter und schließlich doch nicht zutreffender Anschriften nicht ohne Arbeit vor sich geht. Diese Arbeit trifft bei den ohne Fahndungskartei arbeitenden Staatsanwaltschaften jeden Dezernenten und Rechtspfleger, der ein Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahren gegen den Täter führt, und vielfach auch die mit der Überprüfung der mitgeteilten Anschriften beauftragte Polizei. Diese Vielfacharbeit wird in der Krefelder Behörde vermieden. Folglich sind auch die Dezernenten der Staatsanwaltschaft Krefeld mit der Fahndungskartei voll zufrieden.

Daß eine gewisse Mehrbelastung der Staatsanwälte dadurch eintritt, daß die Staatsanwaltschaft auch die Fahndung in angeklagten Verfahren übernimmt, fällt demgegenüber kaum ins Gewicht, zumal dieses Vorgehen ohnehin bei einigen Staatsanwaltschaften in NRW üblich ist.

Nach allem scheint auch einstweilen vertretbar, daß das Fahndungsdezernat bei der Zuteilung der Planstellen nicht berücksichtigt ist. Die Hauptarbeitsbelastung liegt jedenfalls beim karteiführenden Sachbearbeiter.

Es sollte geprüft werden, ob nicht bei weiteren Staatsanwaltschaften Fahndungsdezernate und -karteien nach dem Krefelder Muster eingerichtet werden können.

Die Redaktion dankt Herrn Gabriel für seine Mühe und die aufgewendete Zeit bei der Darstellung und Erläuterung der Fahndung in seinem Haus.

Landesvertreterversammlung 1981

Die nächste Landesvertreterversammlung findet auf Beschluß des Gesamtvorstandes am 27. März 1981 im Novotel in Bochum statt. Diese Veranstaltung ist wieder öffentlich. Das Programm und die Einzelheiten werden wir in einer der nächsten Ausgaben näher darstellen.

■ BUCHBESPRECHUNG

Dr. jur. Georg Schlez, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

BBauG — Bundesbaugesetz Kommentar

2., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1980. XXXIV, 630 Seiten. ISBN

3-7625-1364-3. Format 15,2 x 21,5 cm. Gebunden DM 98,—. Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin.

Schlez hat mit seinem Kommentar zum Bundesbaugesetz — BBauG — den mit dem Baurecht befaßten Personen

eine wertvolle Hilfe für die tägliche Praxis gegeben.

Erfreulich ist, daß jetzt die Neuauflage dieses bewährten Kommentars zur Verfügung steht, die die mit dem Gesetz vom 6. Juli 1979 erfolgte Novellierung des BBauG, die am 1. August 1979 in Kraft getreten ist und 35 Paragraphen des Gesetzes geändert, 3 Paragraphen aufgehoben sowie 10 Paragraphen neu eingefügt hat, berücksichtigt.

Hinsichtlich der §§ 1—13 und 155 a wird auch das bisherige Recht wiedergegeben, weil dieses für alte Bebauungspläne maßgeblich bleibt.

Die Änderung des § 155 a und die Einfügung des § 155 b hat die Überprüfungsmöglichkeiten der Bebauungspläne nicht unerheblich eingeschränkt. Der Kommentar gibt insoweit eine verlässliche Übersicht.

Das schon in der ersten Auflage angewandte System, die bedeutsameren gerichtlichen Entscheidungen zu zitieren bzw. wiederzugeben, um die einzelnen Vorschriften durch Beispiele zu veranschaulichen, ist beibehalten worden. Der Leser erhält auf diese Weise einen Überblick über den Stand der Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts und des für die Umlegung und Enteignung letztinstanzlich zuständigen Bundesgerichtshofs.

Der Darstellung der so wichtigen Interessenabwägung nach § 1 Abs. 7 und des Inhalts des Bebauungsplans nach § 9 ist mit Recht ein besonderes Gewicht gegeben worden.

Die ausführliche Behandlung des Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO i. d. F. des Gesetzes vom 24. August 1976 (in der Kommentierung zu § 10) verdient Beachtung.

Schließlich ist auch der Zusammenhang des BBauG mit anderen Gesetzen, insbesondere auch mit der Baunutzungsverordnung und den Landesbauordnungen, aufgezeigt.

Auch für die Richter der mit Bau-sachen befaßten Kammern und Senate dürfte dieser übersichtliche und zugleich handlich gebliebene Kommentar eine wertvolle Anregung und Hilfe sein.

Dr. Günther Pohl

**Vorsitzender Richter am Landgericht
und Vorsitzender der Kammer
für Baulandsachen**

Was ist zu tun?

Man mag zunächst an gesetzgeberische Schritte denken. Wegen des für derartige Maßnahmen unentbehrlichen Zeitaufwandes können sie die gebotene schnelle Abhilfe nicht bringen. Gleichwohl sei hier kurz darauf eingegangen, weil auch längerfristig Entlastungsmaßnahmen des Gesetzgebers nicht möglich erscheinen.

Eine Vereinfachung des Steuerrechts würde zwar neben anderen wichtigen positiven Änderungen die entscheidende Entlastung auch der Finanzgerichte bringen. Die Forderung ist jedoch nicht neu und offensichtlich nicht einlösbar, und man geniert sich fast, sie heute noch niederzuschreiben. Sie sei nur als Hinweis auf eine der Ursachen der Belastung der Finanzgerichte erwähnt.

Prozeßrechtliche Entlastungen erscheinen nicht mehr möglich. Das Verfahren vor den Finanzgerichten ist brauchbar geregelt und weder in den Grundzügen änderungsbedürftig noch in einzelnen Bestimmungen so mangelhaft, daß eine schnelle Änderung erforderlich ist. Mit dem Gesetz zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften vom 24. August 1976 und dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 sind die Beschleunigungsmöglichkeiten ausgereizt. Von den Vereinfachungsregelungen wird in den einschlägigen Fällen Gebrauch gemacht. Ein nicht überzubewertender Teil der Erledigungen kann auf die Einführung dieser Vorschriften zurückgeführt werden. Weitere Maßnahmen auf diesem Gebiet würden aber eine Einschränkung des Rechtsschutzes bedeuten, der aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr hinzunehmen wäre.

Zu denken wäre weiter an eine Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten durch eine bessere Sachausstattung. Abgesehen von erheblichen Raumproblemen, die nur mittelfristig zu lösen sind, ist die Sachausstattung der Finanzgerichte zwar nicht optimal, aber ausreichend. Die Finanzgerichte sind inzwischen an das juristische Informationssystem (Juris) angeschlossen, eine zu begrüßende Maßnahme. Nur leidet der Versuch, sich der modernen Dokumentations- und Informationsmöglichkeiten zu bedienen, gerade unter der laufenden übermäßigen Arbeitsbelastung. Um das juristische Informationssystem optimal nutzen zu können, gehörte an jedes Gericht ein zusätzlicher besonders qualifizierter im Steuerrecht ausgebildeter Beamter des gehobenen Dienstes als Informationsmittler.

Andernfalls müßte sich jeder Richter in die neue Materie intensiv einarbeiten. Wer jedoch unter einem solchen Arbeits-

Zur Lage der Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen in Zahlen:

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980 (30. 9.)
Eingänge	7 114	8 990	11 233	15 233	16 045	16 420	13 602
Erledigungen	5 785	6 722	8 058	10 463	11 952	13 004	11 857
Rückstände	10 205	12 475	15 648	20 418	24 511	27 997	29 742
Richterplanstellen	80	84	92	101	105	146	146

Diese Zahlen lassen erkennen:

Die in den letzten Jahren sprunghaft gestiegenen Eingänge steigen weiter; die starke Vermehrung der Richterstellen im Jahre 1979 reicht nicht aus, um Erledigungen und Eingänge zahlenmäßig in Übereinstimmung zu bringen; zwangsläufig steigen die Rückstände. An einen Abbau der unerträglich hohen Bestände ist überhaupt nicht zu denken.

Bereits in ihrer großen Anfrage im Landtag im Jahre 1978 hat die CDU die Lage der Finanzgerichtsbarkeit als verfassungswidrig bezeichnet. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort diese Auffassung zwar nicht geteilt, die Schwierigkeiten jedoch durchaus gesehen. Inzwischen ist die Situation noch ernster, eine Abhilfe unabweisbar geworden. Dabei sind zusätzliche Probleme entstanden.

Es ist ein Zustand erreicht, in dem ohne Einwirkung von außen weitere Belastungen allein durch den starken Akten-

umlauf und die hohen Rückstände eintreten. Die Schwierigkeiten vervielfältigen sich von selbst. Es muß Arbeit für die Bewältigung von Aufgaben aufgewendet werden, die bei normaler Belastung nicht gestellt würden — eine Verschwendung der ohnehin knappen Ressourcen für die Rechtsgewährung. Hierzu an dieser Stelle nur ein Beispiel:

Es mehren sich die Fälle, in denen die Rechtsuchenden in den verschiedensten Formen und Graden der Verbitterung auf einen Abschluß ihrer lange anhängigen Verfahren drängen. Diese Formen reichen von der Sachstandsanfrage bis zur Anrufung des Petitionsausschusses des Landtags. Es muß entschieden werden, welche Reihenfolge der Bearbeitung angemessen ist. Stets sind derartige Anfragen zu bescheiden.

Die Beispiele zusätzlicher Aufgabenstellungen, die sich bei zügiger Bearbeitung nicht stellten, ließen sich weiter vermehren. Das bedeutet: **Schnelle** Abhilfe ist nötig.

Das fiel uns auf!

Prof. Dr. Wolfgang Zeidler, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, hat in seinem mit großem Beifall aufgenommenen Festvortrag anlässlich des 53. Deutschen Juristentages in Berlin „Grundrechte und Grundentscheidungen der Verfassung im Widerstreit“ einige beachtenswerte Ausführungen gemacht, die uns mit Sicherheit in Zukunft beschäftigen werden. Wir empfehlen daher unseren Lesern die Lektüre des Vortrages, den wir leider schon aus Platzgründen nicht abdrucken können. Ihrer besonderen Aufmerksamkeit möchten wir jedoch die folgenden Auszüge empfehlen, die sich mit dem Eigentum und dem Besitzstand auseinandersetzen.

„Bei der anderen Institutsgarantie des Grundgesetzes mit herausragender Bedeutung — der Eigentumsgewährung in Artikel 14 Absatz 1 — ist eine gleichartige Erscheinung wie bei Artikel 6 Absatz 1 zu beobachten. Innerhalb des grundrechtlichen Schutzbereiches verlaufen die potentiellen Konfliktlinien entsprechend den unterschiedlichen Funktionen als subjektives Recht, Institutsgarantie und wertentscheidende Grundsatznorm. Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung der letzten Jahre hat mit zunehmender Deutlichkeit unterschieden

zwischen zwei Aspekten des Eigentumsrechts: einmal seiner individualbezogenen Komponente, in der das Eigentum als zentrales Element persönlicher Freiheit, als sachliches Substrat eigenverantwortlicher Lebensgestaltung bestätigt und unter besonders nachhaltigen Schutz gestellt wird; zum anderen seiner sozialbezogenen Komponente, in der das Eigentum in das soziale Umfeld des Eigentumsinhabers dergestalt hineinwirkt, daß andere Menschen ihrerseits auf dieses ihnen fremde Eigentum angewiesen sind, um ihren eigenen Anspruch auf ein freiheitliches und menschenwürdiges Leben verwirklichen zu können. In diesem zweiten Funktionsaspekt ist das Eigentum des einen folglich das sachliche Substrat der Freiheitsrechte der anderen. Daraus folgt in diesen beiden Bereichen eine unterschiedliche Gewichtung des jeweiligen Grundrechts- und Grundwertgehalts. Während im individualbezogenen Bereich die Wirkungsweise als Grundrecht durchaus im Vordergrund steht — es überwiegt das Element der Eigennützigkeit — steht im sozialbezogenen Bereich der Aspekt des Grundwerts im Vordergrund, denn hier überwiegt das Element der Gebundenheit nach Maßgabe der aus dem Sozialstaatsprinzip abzuleitenden Folgerungen. Dieser Längsschnitt mitten durch den grundrechtlichen Schutzbereich hindurch lieferte den methodischen Ansatz für die

besonders wichtigen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen über das Eigentumsrecht der letzten Jahre: Beispielhaft seien genannt vor allem die Urteile zur Mitbestimmung, zum Kleingartenrecht und zum Versorgungsausgleich.

Mit dieser Folge von Entscheidungen ist eine Entwicklung weitergeführt worden, die man als Weg zur Emanzipation eines öffentlich-rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, selbständig geformten Eigentumsbegriffs aus den Bindungen seiner privatrechtlichen Ursprünge bezeichnen könnte. Trotz aller öffentlich-rechtlichen Überlagerungen und Modifizierungen des bürgerlich-rechtlichen Eigentums hat dessen zivilrechtsdogmatische Einzementierung dazu geführt, daß die sozialstaatsbezogene Komponente früher nur recht stiefmütterlich als systemfremder Außenseiteraspekt behandelt wurde. Hierzu hat die bis heute aufrechterhaltene Zuständigkeit der Zivilgerichte in wichtigen für diesen Themenkreis relevanten Teilbereichen des öffentlichen Rechts erheblich beigetragen. Historisch ist dies durchaus verständlich, denn im vorigen Jahrhundert war der Schutz des Eigentums das ganz überwiegende Mittel, um den Bürger vor Mißbrauch der Staatsgewalt zu bewahren. Indem sie diesen Schutz ernst nahmen und dogmatisch wie praktisch ausbauten, erfüllten die Zivilgerichte die ihnen zugedachte Aufgabe und wurden dem spezifisch öffentlich-rechtlichen Sinn ihrer Funktion gerecht.

Aber, wie es in der Entwicklung des Rechtslebens häufig zu beobachten ist: Mangels Bereitschaft zu kritischer Reflexion beläßt man es bei den Folgerungen, auch wenn die sie rechtfertigenden Ursachen längst weggefallen sind. Und so hat sich die Rechtsprechung der Zivilgerichte nicht selten dahin ausgeweitet, daß Eigentum in der Hand eines Reichen und Mächtigen auch wirken konnte wie eine gegen Mitmenschen gerichtete Waffe. Gerade in dieser Stadt besteht, wenn man in diesem Zusammenhang über Grundwerte spricht, Veranlassung zur Erinnerung an den Ausspruch Heinrich Zilles, daß man mit einer Wohnung einen Menschen ebenso ermorden kann wie mit einer Axt. Und die Rechtsprechung der Zivilgerichte zu Inhalt und Reichweite des Eigentums lief oft weniger darauf hinaus, dem Täter die Axt zu entwenden, als vielmehr darauf, ihren Griff auch noch zu vergolden.

Die Aufspaltung des früheren monolithisch und undifferenziert verstandenen Eigentumsbegriffs in einen überwiegend individualbezogenen, intensiver geschützten Grundrechtsbereich und einen der Sozialgestaltung eher offenen, den Rechten und Bedürfnissen der jeweils anderen stärker verpflichteten Grundwert-

druck steht wie die Finanzrichter, kann sich nicht die dafür notwendige Zeit nehmen. Erst recht ist es unmöglich, die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß geeignete eigene Entscheidungen in dieses Informationssystem eingehen. Hier wird eine vernünftige, vielleicht sogar notwendige Entwicklung wegen Personal-mangel verpaßt. Abgesehen davon sind die fixen Kosten des Informationssystems zum Fenster hinausgeworfen.

Festzuhalten bleibt, daß durch eine bessere Sachausstattung eine Lösung der Probleme der Finanzgerichtsbarkeit nicht zu erwarten ist.

Es verbleibt nur eine Erhöhung des Personalbestandes. Das gilt sowohl für den richterlichen als auch für den nichtrichterlichen Dienst. Beim nichtrichterlichen Dienst müssen dabei nicht nur die Stellen vermehrt, sondern auch angehoben werden, weil hier Probleme der Nachwuchsgewinnung bestehen. Darüber hinaus sind die Stellen im gehobenen und mittleren Dienst sowie die entsprechenden Angestelltenstellen noch nicht einmal der Vermehrung der Richterstellen im Jahre 1979 angepaßt.

Über die Notwendigkeit der Vermehrung der Richterstellen sind die Richter selbst keineswegs glücklich. Sie haben keinerlei persönliches Interesse daran.

Es geht zumal nicht um eine Verkürzung der Arbeitszeit. Es geht aus der Sicht des einzelnen Richters darum, daß er resignieren muß, wenn er den angestrebten Erfolg seiner Arbeit, nämlich den Rechtsfrieden herzustellen, wegen der sich immer weiter erhöhenden Rückstände und immer länger währenden Prozeßdauer gefährdet sieht.

Es ist dabei völlig einzusehen, daß der Beschluß der Landesregierung, den Haushalt nicht auszuweiten, vernünftig ist und auch Unterstützung verdient. Man kommt aber nicht daran vorbei, daß der Justiz im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit schwerer Schaden droht, wenn nicht jetzt etwas geschieht. Es wäre ein schweres Versäumnis, nicht mit aller Deutlichkeit auf die bestehenden Probleme hinzuweisen. Die politischen Kräfte, die über die Verteilung der Mittel zu entscheiden haben, können sich ihrer Verantwortung hierfür nicht mit dem Hinweis auf die schwierige finanzielle Lage des Landes entziehen. Sie müssen wissen, daß Schaden droht. Es war schon ein schwerer Fehler, im Haushalt 1980 keine weiteren Richterstellen für die Finanzgerichtsbarkeit auszuweisen. Dadurch ist schon viel Zeit versäumt. Wird der Fehler im Haushalt 1981 wiederholt und erst im Haushalt 1982 berichtigt, könnte es zu spät sein.

bereich wird vielleicht den Weg für künftige Entwicklungen weisen. In einigen Jahrzehnten mag es befremdlich erscheinen, daß die Bodennutzung in den großen Ballungs-, Wirtschafts- und Kommunikationszentren einer immer enger zusammenrückenden Menschheit — ein Bereich des Grundeigentums, auf das jeder einzelne ebenso wie die Gesellschaft insgesamt als Daseinsgrundlage schlechthin angewiesen ist — noch Ende des auslaufenden 20. Jahrhunderts nach den nur mäßig durch öffentliches Recht überlagerten Grundsätzen privatrechtlichen Grundeigentums geregelt wurde; ebenso wie es uns heute befremdlich erscheint, wenn wir aus archaischen Rechtsordnungen erfahren, daß die Landpächter dem Grundherrn Zinsen auch zahlen mußten für die Sonnenstrahlen, den Wind und den Regen. Welcher Unterschied im Niveau der Rechtskultur besteht da eigentlich, möchte man fragen, denn solange der Mensch sich nicht wie ein Kolibri in der Luft halten kann, braucht er den Boden, um die Füße darauf zu stellen, ebenso wie das Wasser und die Luft.

Die gekennzeichnete, stärker differenzierende verfassungsrechtliche Bewertung des Eigentums wird vielleicht die Lösungswege für zwei seit Jahrzehnten vor uns hergeschobene Probleme aufzeigen können. Die bisherigen Maßstäbe bei der Besteuerung des Grundeigentums haben das materielle Prinzip der Steuergerechtigkeit in solchem Maße mißachtet, daß seit 1948 von Einnahmeverzichten des Staates in Höhe von mehreren 100 Milliarden Mark ausgegangen werden kann, wahrscheinlich mehr, als heute die gesamte Verschuldung aller öffentlichen Hände beträgt. Im Hinblick auf die Veränderungen im Bodenwert geht es einerseits um einen gerechten Lasten- und Wertausgleich zwischen den Grundeigentümern selbst, zum anderen um eine positive wie negative Zuordnung der von staatlicher Seite erbrachten wertsteigernden Leistungen ebenso wie der von ihr verursachten wertmindernden Einwirkungen. Hier hat sich die Staatsgewalt bisher weitgehend mit der Rolle des Croupiers am Roulettisch begnügt.

Mit dem Eigentumsgrundrecht steht infolge einer weniger rechtlichen als mythischen Korrelation zum Sozialstaatsprinzip der Gedanke eines allgemeinen Anspruchs auf Erhaltung jeglichen Besitzstandes in enger Verbindung. In Anwendung auf das Thema von Belastungsverschiebungen im Steuerrecht hat der Bundesfinanzminister am 7. Mai 1979 in Bonn vor dem Deutschen Steuerberaterkongreß hierzu ausgeführt, daß 'Besitzstände und Vergünstigungen in großem Umfang kaum je ernsthaft in Frage gestellt werden können'. Fast könnte man glauben, Hans Matthöfer habe mit die-

Jetzt in Neuauflage wieder auf aktuellem Stand

von Hippel/Rehborn

Das Recht der Ordnungsbehörden und der Polizei in Nordrhein-Westfalen

Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von Dr. Ernst von Hippel, Professor an der Universität Köln, und Helmut Rehborn, Oberstaatsanwalt

12., neubearbeitete Auflage. 1980

X, 151 Seiten 8°. Kartoniert DM 12.80

Am 1. Juli 1980 sind in Nordrhein-Westfalen das **Polizeigesetz** sowie die **Neufassungen des Polizeiorganisationsgesetzes** und des **Ordnungsbehördengesetzes** in Kraft getreten. Diese neuen Gesetze sowie weitere gesetzliche Änderungen wurden in der 12. Auflage der Textsammlung berücksichtigt. Das **handliche und preiswerte** Werk ist speziell auf die Bedürfnisse von **Studium, Ausbildung, Praxis und Fortbildung** ausgerichtet.

Aus dem Inhalt:

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz, Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Meldegesetz, Gaststättenverordnung, Landes-Immissionsschutzgesetz, Bannmeilengesetz, Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Gesetz über den Rettungsdienst, Katastrophenschutzgesetz, Sammlungsgesetz, Ordnungsbehördliche Verordnungen der Landesminister – Verzeichnis mit Fundstellen.

C. H. Beck München

ser Formulierung Ulrike Meinhof übertrifft: ihm sei mit der Formulierung eines präzisen Satzes gelungen, eine überzeugende Begründung für den Terrorismus zu liefern, was sie mit allen schriftstellerischen Bemühungen niemals erreicht hat. Würde nämlich diese Bemerkung des Bundesfinanzministers tatsächlich ein wirksames konstituierendes Prinzip unseres Staatswesens zutreffend beschreiben, könnte man Bestrebungen zum Gebrauch von Gewalt als Mittel des politischen Handelns nicht mit Überzeugungskraft widersprechen. Wo die Möglichkeit zur Reform fehlt, wird Revolution legitim. Freilich zeigt seine Hinzufügung: „So wie die politischen Realitäten nun einmal sind“, daß er nicht von einem normativen Maßstab ausging, sondern einer Beschreibung der — insbesondere für ihn — leidvollen politischen Wirklichkeit.

Insofern kann ihm nicht widersprochen werden. Fällt in einer politischen Auseinandersetzung mit Bezug auf konkrete Interessen das Stichwort „Besitzstandswahrung“, ist es meist zu Ende mit der Entscheidungsfähigkeit; kommt noch das Epitheton „sozialer Besitzstand“ hinzu, scheint es manchmal sogar mit der Denkfähigkeit vorbei zu sein. Auch hier hat der mit der allgemeinen Reideologisierung einhergehende Realitätsverlust zur Verdrängung der Erkenntnis geführt, welche Einbußen an staatsbürgerlicher Chancengleichheit die unumschränkte Herrschaft eines Besitzstandsdenkens bei den derzeit bestehenden, gegenüber früher veränderten Verhältnissen bewirkt.

Hier tut sich ein weites Feld möglicher Kollisionen auf zwischen an grundrechtlichen Kategorien orientierten Vorstellungen eines eigentumsähnlichen Besitzstandsschutzes einerseits und dem verfassungsrechtlichen Grundwertgehalt eines umfassend verstandenen Gleichheitsbegriffes. Die Übung, vor anderen Ordnungsinteressen stets dem Prinzip der Wahrung des Besitzstandes hohe Priorität einzuräumen, hatte ihren guten Sinn in den vergangenen Jahrzehnten, als es darum ging, jedes Jahr einen weiteren Zuwachs an wirtschaftlicher Gesamtleistung angemessen zu verteilen. Solange es fast allen Bürgern ständig besser ging, sollte es wenigstens niemandem schlechter gehen müssen als vorher. Das war ein vernünftiger minimum standard des Fortschritts, eine wesentliche Grundlage des sozialen Friedens im Land und damit ein entscheidendes Element des wirtschaftlichen Aufstiegs in der Nachkriegszeit. Doch ändert sich das Bild, wenn es nicht mehr um die Verteilung großer Zuwachsraten, sondern um die Bewährung des Erreichten geht und vielleicht sogar um die Anrechnung der Lasten und Nachteile aus Schrumpfungsprozessen.

Hinzu kommt in diesen Jahren eine besondere demographische Situation. Es treten sehr viel mehr jüngere Menschen in das Berufsleben ein, als ältere aus ihm ausscheiden. Aufstiegschancen sind nicht beliebig vermehrbar. Das mathematische Wunder, daß fast jedermann sich weit über dem Durchschnitt befindet, hat nur bei der Zeugnisgebung in Teilbereichen des öffentlichen Dienstes stattfinden können. Als Massenerscheinung der sozialen Realität ist es nicht wiederholbar, und das hat zur Folge, daß eine ganze Generation im Hinblick auf ihre Aufstiegschancen diskriminiert wird. Daß es sich hier nicht nur um theoretische Spekulationen, sondern um faßbare Wirklichkeit handelt, ist zu erkennen, wenn man in überschaubaren Sektoren wie im öffentlichen Dienst oder bei dem wissenschaftlichen Nachwuchs an Universitäten die Situation der Anfänger von heute vergleicht mit derjenigen vor etwa 20 Jahren. Hält man am Prinzip der Besitzstandswahrung als einem zentralen Grundsatz fest, bedeutet dies, daß das Spektrum von Diskriminierungen, die mit rechtlichen Maßstäben erfassbar sind — etwa wegen Geschlecht, Bildung, Vermögen etc. —, erweitert wird um den Aspekt einer generationsspezifischen Diskriminierung.

Die Angehörigen der betroffenen Generation, so kritikbereit und skeptisch sie auch sonst sein mögen, haben diesen Tatbestand noch nicht erkannt. In ihrer allgemein gefühlsmäßigen Neigung zum Sozialen schlechthin, halten sie den Grundsatz der Besitzstandswahrung für eine gute Sache. Diejenigen, die im politischen Raume als ihre Sprecher aufzutreten pflegen, hüten sich, sie aufzuklären. Denn diese hoffen, vorausmarschierend als erste noch das Obdach eines sie

dann lebenslang bergenden Besitzstandes zu erreichen — die Mehrzahl aber wird draußen vor der Tür bleiben. Sie wird irgendwann erkennen, daß der Grundsatz der Wahrung des Besitzstandes als vermeintliches essentielles Element des Sozialstaatsprinzips speziell ihr die Gleichheit der sozialen Chancen nimmt und im Konkurrenzkampf der Generationen als gegen sie gerichtete Waffe benutzt wird. Hat sich das erst herumgesprochen, wird es vielleicht neue Terroristen geben.

Aber es geht nicht nur um die Gleichheit der sozialen, sondern auch um die Gleichheit der politischen Teilhabechancen. Agrarpolitik kann heute nicht mehr gemacht werden gegen die Funktionäre der Bauernverbände, Dienstrechtspolitik nicht gegen die Beamtenfunktionäre, Gesundheitspolitik nicht gegen die Ärzte, Justizpolitik nicht gegen die Funktionäre der Rechtsanwaltschaft etc. Die Reihe läßt sich beliebig fortsetzen. In der pluralistischen Demokratie heutigen Zuschnitts leiden die Gemeinschaftsinteressen an notorischer Durchsetzungsschwäche gegenüber den Sonder- und Gruppeninteressen, wie vor allem v. Arnim eingehend dargestellt hat.“

Neue Auflage des Handbuchs der Justiz

Inzwischen ist das „Handbuch der Justiz 1980“ erschienen. Wir weisen darauf hin, daß bei einer Bestellung über uns (Geschäftsstelle Hamm, Martin-Luther-Straße 11, oder örtliche Bezirksgruppe) der Bezugspreis nur 36,— DM (Ladenpreis 54,— DM) beträgt.

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Wahl der Richter am Bundesarbeitsgericht

Die jetzt erfolgte Wahl der 5 neuen Richter am Bundesarbeitsgericht (einschließlich des als Präsidenten vorgesehenen Richters) hat nicht nur in der Arbeitsgerichtsbarkeit Aufsehen erregt und kein Verständnis gefunden. Bekanntlich waren diese Richter zuvor am OLG bzw. Arbeitsgericht tätig.

So hat Prof. Dr. Rüthers in einem Leserbrief in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 27. Oktober 1980 u. a. folgendes ausgeführt:

„Viele der etwa hundert Vorsitzenden Richter an den Landesarbeitsgerichten...

fragen sich mit Unbehagen, ob denn wirklich keiner aus dieser bewährten Richterschaft der arbeitsgerichtlichen zweiten Instanz das fachliche und/oder(?) politische Profil für eine Tätigkeit als Bundesrichter besitze...

Es ist wohl müßig, nach den Motiven einer politischen Richterwahl zu fahnden. Sicher ist, daß in der Arbeitsgerichtsbarkeit das völlige Übergehen der zweiten Instanz bei der Besetzung von fünf Stellen einen dauerhaften bitteren Nachgeschmack hinterläßt. Politisch motivierte Blitzkarrieren in der

Arbeitsgerichtsbarkeit sind in dieser Zeitung schon einmal aufgegriffen worden. Die Personalpolitik des Richterwahlausschusses vom 11. September ist nicht geeignet, das früher entstandene Mißtrauen abzubauen, parteipolitische As-

pekte könnten Vorrang vor fachlicher Eignung und Erfahrung haben.“

Dem ist nichts mehr hinzuzufügen, es sei denn, daß dem Richterwahlausschuß qualifizierte Richter der zweiten Instanz als Kandidaten vorgeschlagen waren.

Pensenschlüssel

Bereits in RiStA 3/80 hatten wir darauf hingewiesen, daß z. Z. Bestrebungen im Gange sind, einen bundeseinheitlichen Pensenschlüssel für die Arbeitsgerichtsbarkeit zu schaffen. Die hierfür auf Bundesebene eingesetzte Arbeitsgruppe „Personalbedarf in der Arbeitsgerichtsbarkeit“ hat inzwischen zur Ermittlung des Geschäftsanfalls einen Fragebogenentwurf für eine statistische Sondererhebung erstellt, der dem Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Stellungnahme zugeleitet worden ist.

Im Rahmen des Geschäftsanfalls sieht der Entwurf u. a. eine Differenzierung der Ca-Sachen nach dem Streitgegenstand vor (z. B. Kündigungsklagen, Eingruppierungsklagen, Wettbewerbssachen, Betriebsrentensachen etc.) und fragt nach sonstigen Verfahren (Arreste und einstweilige Verfügungen, Erinnerungen etc.).

Dagegen werden in dem Fragebogenentwurf die Beschlußverfahren weder in 1. noch in 2. Instanz berücksichtigt, in 2. Instanz auch nicht die allgemeinen

Ta-Sachen. Diese Verfahren sind erfahrungsgemäß sehr arbeitsaufwendig. Über den Bundesverband haben wir daher geltend gemacht, daß diese Verfahren in jedem Fall mit erfaßt werden müssen.

Bei den Fragen nach den tätigen Richtern wird in dem Entwurf u. a. differenziert zwischen Rechtsprechungsaufgaben und Verwaltungssachen, Aufgaben der Dienstaufsicht und sonstigen Tätigkeiten (z. B. in Richtervertretungen und bei der Ausbildung von Referendaren). Das deutet jedenfalls darauf hin, daß diese von Richtern neben der richterlichen Tätigkeit ausgeübten Tätigkeiten bei der Ermittlung des Pensenschlüssels berücksichtigt werden sollen. Auch hierzu hat der Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit ergänzende Vorschläge gemacht.

Wir werden jedenfalls die weitere Entwicklung auch weiterhin aufmerksam verfolgen und die berechtigten Interessen der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Nachdruck vertreten.

welchem Maße er entsprechende Leistungen erbracht hat, wird die richterliche Unabhängigkeit noch nicht berührt. Ebenso wenig wird die richterliche Unabhängigkeit angetastet, wenn die Beurteilung aufzeigt, in welchem Grade der Bewerber sich für ein von ihm angestrebtes Richteramt eignet.“ ...

„Die für eine sachgerechte Bewerberauslese unerlässlichen Abstufungen sind in geeigneter Weise in den dienstlichen Beurteilungen selbst zum Ausdruck zu bringen, wenn diese ihren vorgegebenen Zweck nicht verfehlen sollen. **Hierbei an den Durchschnitt vergleichbarer Richter als Maßstab für durchschnittliche, überdurchschnittliche und unterdurchschnittliche Beurteilungen anzuknüpfen, ist sachgerecht.** Angesichts der Vielzahl der vorhandenen Richter setzt eine — auch in ihrem Interesse liegende — objektive, einigermaßen durchschaubare und gerichtlich nachprüfbare Personalauslese voraus, daß in den dienstlichen Beurteilungen das Maß der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung nach einem einheitlichen Bewertungssystem und Bewertungsschema gekennzeichnet wird.“

Das OVG Münster hatte sich gleichzeitig mit der Frage der Überbeurteilung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu befassen. Dazu hat es u. a. ausgeführt:

„Überbeurteilungen führen regelmäßig zu einer besseren Vergleichbarkeit der dienstlichen Beurteilungen der einzelnen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und ermöglichen dadurch zugleich einen sachgerechteren Vergleich der beurteilten Richter.“

„Der höhere Dienstvorgesetzte darf von der dienstlichen Beurteilung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nur abweichen, wenn er sich aufgrund eigener Kenntnis selbst ein Urteil über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beurteilten bilden kann.

Fehlen dem höheren Dienstvorgesetzten die in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers mit Recht grundsätzlich geforderten persönlichen Eindrücke und unmittelbaren eigenen Wahrnehmungen, kann er sich zwar die notwendigen Kenntnisse auch durch Ausschöpfen anderer Erkenntnisquellen verschaffen.

Namentlich läßt sich zumindest ein Teil der fachlichen Leistung des einzelnen Richters auch in einem Kollegialgericht aus den Akten der Verfahren ersehen, in denen er Berichterstatter war.

Überdies kann der höhere Dienstvorgesetzte schriftliche Berichte von dritter Seite einholen. In jedem Falle ist der höhere Dienstvorgesetzte aber verpflichtet, seine von der des unmittelbaren Dienstvorgesetzten abweichende (Über-)

Nochmals: Beurteilungsfragen

Aus einem OVG-Urteil

In einem Urteil vom 28. August 1980 hat sich das OVG Münster mit Beurteilungsfragen, insbesondere der Zulässigkeit der Regelung der Beurteilungs-AV über die zusammenfassende Würdigung und den Verwendungsvorschlag in Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte, befaßt. Hierzu hat das OVG Münster u. a. ausgeführt:

„Ein gesetzliches Verbot der Aufnahme von Gesamturteilen und Verwendungsvorschlägen in Richterbeurteilungen ist auf § 4 Abs. 1 Satz 2 LRiG bei verfassungskonformer Auslegung nicht herzuweisen. Der Gesetzgeber wollte durch § 4 Abs. 1 Satz 2 LRiG lediglich ausschließen, daß dienstliche Beurteilungen von Richtern in jedem Falle ein Gesamturteil — namentlich in Form einer Note wie bei Beamten — und einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten müssen. Im

Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit mag es auch nicht unbedenklich sein, Fähigkeiten und Leistungen der Richter etwa mit den in § 14 JAG vorgesehenen Noten zu bewerten. Ebenso mag ein Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung eines Richters ohne eine Bewerbung des Beurteilten um ein anderes Richteramt Anlaß zu Bedenken geben. Dem hat der Justizminister des Beklagten Rechnung getreten, indem er statt der Noten des § 14 JAG die Bezeichnungen in Abschnitt III Nr. 5 Satz 1 der AV vorgesehen hat, mit denen die Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten zusammenfassend gewürdigt und umschrieben werden sollen. Wenn dementsprechend dienstliche Beurteilungen zusammenfassend darlegen, wie der beurteilte Richter — gemessen an dem Durchschnitt mit ihm vergleichbarer Richter — insgesamt befähigt ist und in

RLG Gerd Rieck (Düsseldorf) schreibt uns zu dem Problemkreis „Beurteilungen“ folgendes:

Es war richtig, noch vor den für Januar 1981 anstehenden „Regelbeurteilungen“ der auf Lebenszeit berufenen und noch nicht 50 Jahre alten Richter/Staatsanwälte die Problematik richterlicher Beurteilung abzuhandeln. Der Abdruck der einschlägigen Vorschriften hat sicherlich erstmalig viele Kollegen für ihre Beurteilung geltenden Kriterien lesen lassen.

Über die Notwendigkeit von Regelbeurteilungen hat es immer schon Diskussionen gegeben, und sie wird es auch immer wieder geben. Für den Dienstherrn sind Beurteilungen Grundlagen für Personalentscheidungen. Um ein zutreffendes Bild über die Befähigung eines Richters/Staatsanwalts zu erhalten und

vielleicht einmalige Zufallsbeurteilungen auszuschalten, kann auf Regelbeurteilungen in der mit Beförderungsämtern hierarchisch geordneten Justiz bei der Bewerbung für ein höheres Amt wohl nicht verzichtet werden. Gleichwohl erscheint die Anregung von Manfred Hayner in seinem Kommentar „Die Regelbeurteilung“ in „RiStA 5/1980“, auf Regelbeurteilungen dann zu verzichten, wenn der Kollege auf ein höheres Amt verzichtet hat, bedenkenswert und sollte Eingang in die Beurteilungsrichtlinien des Justizministeriums finden.

In den Beurteilungsrichtlinien sind enumerativ die Fälle aufgeführt, in denen ein Richter/Staatsanwalt zu beurteilen ist. Abschließend scheint dieser Katalog

Beurteilung in dem hierfür besonders vorgesehenen Abschnitt 11 b der Personal- und Befähigungsnachweisung niederzulegen.“

„Im Falle des Klägers erfaßt die angefochtene Überbeurteilung ihrem Wortlaut nach auch unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erteilten Personal- und Befähigungsnachweisungen die seit der vorausgegangenen Regelbeurteilung verstrichenen vier Jahre insgesamt. Verhält es sich so, ist die angefochtene Überbeurteilung rechtswidrig, weil sie lediglich unter Hinweis auf das Ergebnis der Erprobung des Klägers bei dem Oberlandesgericht seine insgesamt während des Beurteilungszeitraumes gezeigten Fähigkeiten und Leistungen ‚zusammenfassend mit überdurchschnittlich (obere Grenze)‘ bewertet. Das ist unzulässig, weil das Ergebnis der Erprobung jedenfalls unmittelbar nichts über die in der Regelbeurteilung des Präsidenten des Landgerichts Münster ausschließlich bewertete Befähigung und fachliche Leistung des Klägers als Richter am Landgericht aussagt. Die Beurteilung, die ein Richter im Anschluß an seine Erprobung beim Oberlandesgericht von dessen Präsidenten erhält, erfaßt nur die während dieser Zeit ausgeübte Hilfsrichtertätigkeit in einem Senat. Wesentliche Grundlage der Erprobungsbeurteilung ist der Leistungsbericht, den der Senatsvorsitzende über den Hilfsrichter zu erstellen hat und der in der in die dienstliche Beurteilung des Präsidenten des Oberlandesgerichts aufzunehmen ist (Abschnitt V Nr. 1 und 2 der AV des Justizministers vom

19. Januar 1972 (2010 — I C. 61) — JMBL. NW S. 37 —). Der Leistungsbericht ist nach Aussprache mit den übrigen ordentlichen Senatsmitgliedern abzufassen, die regelmäßig mit dem erprobten Richter an Beratungen teilgenommen haben; er ist mit der zu begründenden Feststellung abzuschließen, ob und in welchem Grade der Richter für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt beim Landgericht und (oder) Oberlandesgericht geeignet ist (Abschnitt V Nr. 1 der vorgenannten AV). In der Feststellung der Befähigung und Eignung für ein Beförderungsamts im richterlichen Dienst erschöpft sich der Zweck der Erprobungsbeurteilung. Über die Bewährung des Hilfsrichters im Eingangsamts vor seiner Erprobung ergibt sich aus ihr in der Regel — wie auch im Falle des Klägers — nichts. Allein der Hinweis auf das Ergebnis der Erprobung vermag es deswegen nicht ohne weiteres sachlich zu rechtfertigen, daß der Präsident des Oberlandesgerichts als höherer Dienstvorgesetzter auch Fähigkeiten und Leistungen des Erprobten in seinem bisherigen Richteramt mit einem von der Regelbeurteilung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten abweichenden (schlechteren) Gesamturteil bewertet. Dies trifft um so mehr zu, wenn der höhere Dienstvorgesetzte — wie im vorliegenden Fall — in seiner Überbeurteilung vor der Abordnung des Hilfsrichters zur Erprobung dem unverändert gebliebenen Gesamturteil des unmittelbaren Dienstvorgesetzten ausdrücklich und vorbehaltlos zugestimmt hat.“

jedoch nicht zu sein. So werden Richter auch beurteilt, wenn sie auf die Liste der für eine Erprobung in Betracht kommenden Richter aufgenommen werden. Ein solcher Beurteilungsfall ergibt sich weder aus der AV des JM vom 20. Januar 1972 (2000 — I C 155) noch aus der AV des JM vom 19. Januar 1972 (2020 — I C 61). Grundlage für die Erstellung der Beurteilungen soll aber eine Anordnung der Oberlandesgerichtspräsidenten sein, damit diesen eine umfassende Auswahl und die abschließende Entscheidung über die Einberufung zur Erprobung ermöglicht wird. Da auch die Richter benannt werden sollen, die mit der Erprobung nicht einverstanden sind (II Abs. 2 der AV des JM vom 19. Januar 1972 — 2020 — I C 61), müssen dann auch für diese Kollegen Beurteilungen erstellt werden.

Bevor ein Richter zur Erprobung einberufen wird, wird neben seiner grundsätzlichen Eignung für eine Erprobung auch geprüft, ob der Richter bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowohl im Zivil- als auch im Strafrechtsbereich gearbeitet hat. Für die Prüfung gilt nur die Zeit als Richter auf Lebenszeit. Hat er z. B. seit seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit nur in der Strafrechtspflege gearbeitet, dann wird von ihm erwartet, daß er noch eine Zeitlang — in der Regel wenigstens ein Jahr — in der Zivilrechtspflege tätig wird, um später die Beförderungsbedingungen zu erfüllen. Für den bisher zivilrechtlich arbeitenden Kollegen steht in der Regel wenigstens ein Jahr strafrechtlicher Tätigkeit an. Hat der dann früher nur in der Strafrechtspflege arbeitende Richter auch ausreichende Zeit in der Zivilrechtspflege gearbeitet und der früher nur im Zivilrecht arbeitende Richter im Strafrecht gewirkt, dann wird erneut eine Beurteilung erstellt, die nun zeigt, ob der Richter auch wirklich für eine Einberufung zur Erprobung in Betracht kommt. Ist er geeignet, dann kann er demnächst mit einer Einberufung rechnen.

An dieser Verfahrensweise ist m. E. Kritik zu üben:

1. Der Richter ist neben den Regelbeurteilungen weiteren Beurteilungen ausgesetzt. Er wird sich psychologisch schon lange vor einer Einberufung zur Erprobung dem wohl von keinem ernsthaft zu bestreitenden Erprobungsdruck ausgesetzt sehen.
2. Richter, die mit einer Erprobung nicht einverstanden sind, werden gleichwohl auf die Liste gesetzt und deshalb beurteilt. Daß dies insbesondere manchmal unnötig das Arbeitsklima belasten kann, ist offensichtlich.
3. Richter, die bis zur Aufnahme auf die Erprobungsliste nur im Straf-

rechtsbereich gearbeitet haben, werden nicht selten zusammenfassend wie folgt gewürdigt: „Fähigkeiten und Leistungen des Richters liegen insgesamt über dem Durchschnitt (obere Grenze). Auf strafrechtlichem Gebiet erbringt der Richter aufgrund seiner langjährigen Erfahrung erheblich überdurchschnittliche Leistungen.“

Aus diesem abschließenden Urteil, das m. E. eine den Beurteilungsrichtlinien widersprechende Differenzierung innerhalb des Rahmens einer Beurteilungsnote darstellt, geht eine nicht zuletzt die für Strafrichter nicht einsehbare geringere Bewertung der strafrichterlichen Tätigkeit im Gegensatz zu einer zivilrichterlichen Tätigkeit hervor. Eine dazu unter anderem gegebene Erklärung, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit fielen etwa 20 % Strafsachen und 80 % Zivilsachen an, so daß der bisherigen alleinigen Tätigkeit im Strafrechtsbereich keine genügende Aussagekraft für die Geeignetheit des Richters in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zukomme, halte ich für nicht vertretbar. Aus Gründen der Chancengleichheit müßte dem Richter in der Strafrechtspflege dann schon im Beurteilungszeitraum die Möglichkeit gegeben werden, auch im Zivilrecht zu arbeiten. Die sich dann noch stärker gegebene Fluktuation zwischen Zivil- und Strafrecht kann nicht im Sinne der Rechtsprechung sein.

4. Es fehlt in der Beurteilung der Hinweis, warum ein Richter außerhalb

des Zeitraums für eine Regelbeurteilung beurteilt wird.

5. Es fehlt die Klarstellung, welcher Zeitraum richterlicher Tätigkeit eigentlich Grundlage für die „Erprobungsbeurteilung“ ist. Aus dem oben angeführten Beispiel unter Nr. 3 muß entnommen werden, daß bei dem Richter auch die Zeit vor seiner Lebensanstellung als Richter für die Beurteilung ausschlaggebend gewesen ist. Daß dies aber deutlich hätte gemacht werden müssen, zeigt das Urteil des BGH vom 7. Mai 1980, abgedruckt in DRiZ 1980, 391 ff.

Weil die Beurteilung eines Richters seine verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit berühren kann, erscheint es grundsätzlich richtig, den Richter auf Lebenszeit so wenig wie möglich durch „Erprobungszeiten“ und Beurteilungen zu beunruhigen. So wurden z. B. Lehrer bis jetzt nach ihrer Anstellung auf Lebenszeit in der Regel nur beurteilt, wenn sie sich auf ein Beförderungsamts bewerben. Warum kann diese Regelung eigentlich bei den Richtern nicht Geltung haben, die auf eine Erprobung bzw. Beförderung verzichten, weil sie mit dem Erreichten, sei es als Richter am Amtsgericht oder Landgericht oder Vorsitzender Richter am Landgericht zufrieden gestellt sind? Die Wirklichkeit zeigt doch, daß Richter ihre Leistung auch dann erbringen, wenn sie nicht einem Beurteilungsdruck ausgesetzt sind, andernfalls ließe sich kaum verstehen, warum Richter über 50 Jahre nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegen.

Richter zu beurteilen sind, ist eine weitergehende Anordnung der Präsidenten der Oberlandesgerichte nicht gerechtfertigt. Überdies können Beurteilungsrichtlinien nur mit Zustimmung des zuständigen Richterrats ergehen. Übrigens: Welchen Sinn hat die Erprobung, wenn vorher aus diesem Anlaß schon beurteilt wird? Soll dadurch etwa die Erprobungsbeurteilung, die praktisch durch Richter erfolgt, beeinträchtigt werden?

Nach III 5 der Beurteilungs-AV des Justizministers ist die Beurteilung „mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen“ abzuschließen. Damit soll unterbunden werden, daß die Fähigkeiten und Leistungen als „insgesamt über dem Durchschnitt (obere Grenze)“ bezeichnet, jedoch auf strafrechtlichem Gebiet „erheblich überdurchschnittliche Leistungen“ bescheinigt werden. Der Beurteiler muß sich schon zu einer abschließenden Gesamtnote, die den Fähigkeiten des Richters und den von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen entspricht, durchringen; dabei können Leistungen, die gar nicht erbracht werden konnten, weil der Richter auf dem Gebiet nicht eingesetzt war, natürlich nicht berücksichtigt werden. Hier zeigt sich übrigens evident der (Un-)Sinn der Gesamtnote.

Nach der Erprobungs-AV des Justizministers vom 19. Februar 1972 — auch sie ist nach Beteiligung des Haupttrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit erlassen worden — ist es für die Erprobung von Richtern keine Voraussetzung, daß sie vor der Erprobung als Richter auf Lebenszeit sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht gearbeitet haben. Diese Forderung darf also nicht gestellt werden, zumal der Richter nur Wünsche für seinen Einsatz anmelden kann, das unabhängige Präsidium aber allein darüber entscheidet. Es wäre auch wenig sinnvoll, wenn entgegen den Bedürfnissen der Rechtsprechung, Wechsel in der Besetzung der Kammern bzw. Dezerenate erfolgen, nur um eine formelle Voraussetzung für die Erprobung zu schaffen. Wenn dem sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht bewährten Richter bei der Ernennung zum Vorsitzenden Richter — nur hier hat es wohl Bedeutung — der Vorzug gegeben wird, so kann der Einsatz in der anderen Sparte, falls erforderlich, auch noch nach der Erprobung erfolgen.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen hofft auf eine lebhafte Diskussion dieses gesamten für die richterliche Unabhängigkeit wichtigen Problemkreises.

Walter Kühne
Vorsitzender des Landesverbandes
Nordrhein-Westfalen des
Deutschen Richterbundes

Anmerkung zu den im Leserbrief angesprochenen Problemen:

Die Beurteilung eines Richters und die grundgesetzlich verankerte richterliche Unabhängigkeit stehen in einem Spannungsverhältnis. Im Zweifel muß die Entscheidung für die richterliche Unabhängigkeit fallen, nicht im Interesse des Richters, sondern unseres Rechtsstaates wegen. Deshalb darf ein Richter auch nur dann beurteilt werden, wenn dies unausweichlich erforderlich ist. Der Deutsche Richterbund hat sich in seinen im November 1978 von der Bundesvertreterversammlung verabschiedeten Leitlinien zwar für die Regelbeurteilung in vierjährigen Abständen ausgesprochen, „weil sie der Objektivierung der Beurteilung und der Chancengleichheit dient“ (Nr. 10). Es sollte aber anläßlich der jetzt erfolgenden Regelbeurteilung erneut geprüft werden, ob diese Zielsetzung überhaupt erreicht wird.

Die Beurteilungs-AV des Justizministers vom 20. Januar 1972, die nach Beteiligung des Haupttrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit verabschiedet worden ist, regelt abschließend, wann eine Beurteilung erfolgen darf. Unter I 1 b ist bestimmt, daß „vor und nach einer länger als drei Monaten dauernden Abordnung, bei Versetzung und nach Beendigung einer Erprobung“ zu beurteilen ist. Zwar erfolgt die Erprobung im Wege einer Abordnung. Da sie aber ausdrücklich erwähnt ist, ist dieser Fall einer Abordnung auch besonders geregelt. Eine Beurteilung vor der Abordnung zur Erprobung ist deshalb nicht vorgesehen. Eine Beurteilung aus Anlaß der halbjährigen Meldung zur Erprobung ist ebenfalls unzulässig.

Da in der Beurteilungs-AV des Justizministers abschließend geregelt ist, wann

FRÜH DURCHSTARTEN - DER RICHTIGE WEG ZUM EIGENEN HEIM.



Den Traum vom eigenen Heim sollte man nicht so lange bremsen, bis die Mieten noch höher und die Kinder schon groß sind. Am sichersten kommt ans Ziel, wer so früh wie möglich zum Bausparen durchstartet.

Beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, machen maß-

geschneiderte Tarife den Start auch schon in jungen Jahren leicht. Und die individuelle BHW-Beratung zeigt, auf welchem Weg Ihr Haus am schnellsten auf Sie zukommt.

Ein guter Wegweiser: die kostenlose BHW-Informationsbroschüre. Überall beim BHW.

BHW Bausparkasse für den
öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1